

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat mit den Eckpunkten einer Datenstrategie vom 18. November 2019 beschlossen, den Bund als Vorreiter und Treiber einer verstärkten Datenbereitstellung und Datennutzung zu etablieren. Dies fügt sich auch in den Kontext der europäischen Datenpolitik: Mit der europäischen Datenstrategie vom 19. Februar 2020 (COM(2020) 66 final) formuliert die Europäische Kommission die Vision eines echten Datenbinnenmarktes.

Die nationale und europäische Datenpolitik identifiziert öffentlich finanzierte Daten als wesentlichen Beitrag für den Erfolg datenbasierter Schlüsseltechnologien wie Künstlicher Intelligenz in Europa. So sieht auch die Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung („KI-Strategie der Bundesregierung“) von November 2018 vor, dass die datenschutzkonforme Bereitstellung offener Verwaltungsdaten für die uneingeschränkte Weiternutzung künftig ausgeweitet werden soll (S. 32). Daten sind die maßgebliche Ressource für den Fortschritt der Digitalisierung. Der weltweit größte Binnenmarkt bietet die Chance, unionsweit Daten des öffentlichen Sektors einheitlich bereitzustellen und nutzbar zu machen. Die europäischen Datenschätze sollen die Grundlage für Mehrwertdienste bilden.

Schwierigkeiten ergeben sich bislang aus einer beschränkten Verfügbarkeit etwa aus rechtlicher Unsicherheit oder wegen fehlender Anreize. Ebenso können sich Einschränkungen der Nutzbarkeit aus rechtlichen oder praktischen Gründen (z.B. entgegenstehende Rechte Dritter, unterschiedliche Formate, veraltete Daten) ergeben. Ebenso profitiert die Wissenschaft und Forschung von der verbesserten Bereitstellung und Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors.

Für die Wirtschaft, gerade für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups, bieten offene maschinenlesbare Daten, gerade in Echtzeit, große Potenziale für innovative Geschäftsmodelle. Gleichzeitig bewirken offene Daten, dass Verwaltungsprozesse effektiver, transparenter und nachvollziehbarer werden. Offene Daten wirken sich positiv auf die bürgerliche Teilhabe aus, befördern das Vertrauen in staatliches Handeln und bilden die Grundlage für Wertschöpfung und Innovation.

Dieses Gesetz dient der Weiterentwicklung der Politik offener Daten (Open Data). Damit kommt die Bundesregierung der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode nach, die Verpflichtung zur Bereitstellung offener Daten auszuweiten.

B. Lösung

Um die Potenziale der Politik offener Daten voll auszuschöpfen, soll die Verfügbarkeit von Daten der Bundesverwaltung weiter gesteigert werden. Des Weiteren soll die Nutzbarkeit offener Daten verbessert werden.

Durch das Gesetz wird in Umsetzung der Datenstrategie der Bundesregierung ein erster Regelungsrahmen geschaffen, der die Verbesserung der Datenbereitstellung sowie die Steigerung von Standardisierung und Interoperabilität adressiert. Zugleich dient das Gesetz der Umsetzung der neugefassten Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open-Data- und PSI-Richtlinie), die die unionsweite Nutzung offener Daten weiter harmonisiert. Dazu wird ein Datennutzungsgesetz (DNG) eingeführt, das das Informationsweiterwendungsgesetz ablöst. Dabei gelten bestehende Grundsätze der Nichtdiskriminierung und des Verbots von Ausschließlichkeitsvereinbarungen nunmehr auch für öffentliche Unternehmen bestimmter Bereiche der Daseinsvorsorge. Die Nutzung dynamischer Daten sowie hochwertiger Datensätze, die besonderes sozio-ökonomisches Potenzial aufweisen, wird in Echtzeit ermöglicht.

Der Gesetzesentwurf greift neben den Erkenntnissen des 1. Open-Data-Fortschrittsberichtes der Bundesregierung und der „Open Data Reifegradstudie 2019“ (englischsprachiges Original: „Open Data Maturity Report 2019“) des Europäischen Datenportals der Europäischen Kommission auch die Empfehlungen der Datenethikkommission und die KI-Strategie der Bundesregierung, sowie Empfehlungen aus der Online-Konsultation zur Datenstrategie der Bundesregierung auf.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung unbearbeiteter Rohdaten der unmittelbaren Bundesverwaltung wird in § 12a des E-Government-Gesetzes auf die gesamte Bundesverwaltung ausgeweitet und einzelne Ausnahmeregelungen werden aufgehoben. Damit werden erstmals unbearbeitete Forschungsdaten miteingefasst, die erhebliche Potenziale zur Verbesserung von Transparenz, Überprüfbarkeit und Austausch in der Forschung bergen.

Zur Verbesserung der Nutzbarkeit von Daten müssen offene Daten künftig in maschinenlesbarem Format bereitgestellt werden. Darüber hinaus setzt das DNG Impulse für Open-Data-Initiativen über die Grenzen der Bundesverwaltung hinaus. Das DNG erweitert den Anwendungsbereich auf öffentliche Unternehmen bestimmter Bereiche der Daseinsvorsorge, bezieht private Unternehmen bestimmter Bereiche der Daseinsvorsorge mit ein, schärft die Grenzen der Entgeltbemessung und bestimmt die Echtzeit-Bereitstellung dynamischer Daten sowie hochwertiger Datensätze.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Durch die Bereitstellung von Daten der Behörden des Bundes werden Nutzungsmöglichkeiten geschaffen, die in einem Umfang, der gegenwärtig nicht näher bezifferbar ist, Auswirkungen auf das Steueraufkommen des Bundes und der Länder haben können.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwandes.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwandes.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand je nach Szenario um bis zu 9,64 Millionen EUR. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1,1 Millionen EUR. Dieser Aufwand entfällt vollständig auf die Bundesverwaltung (Artikel 1). Im Einzelfall kann weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand von 3.000 EUR je Fall entstehen ebenso wie einmaliger Erfüllungsaufwand von 15.000 EUR je Fall. Diese Einzelfallkosten beziehen sich insbesondere auf die Kommunalverwaltung.

F. Weitere Kosten

Insgesamt sind positive volkswirtschaftliche Effekte zu erwarten. Die Studie „The Economic Impact of Open Data – Opportunities for value creation in Europe“ der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2020 geht davon aus, dass durch die Bereitstellung und Nutzung offener Daten jährliche Kosteneinsparungen zwischen 250 Millionen EUR und 14,8 Milliarden EUR in der öffentlichen Verwaltung innerhalb der Europäischen Union erreicht werden können. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Bereitstellung und Nutzung von offenen Daten positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt entfaltet. Studien der Europäischen Zentralbank, des European Economic Forecast und des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung gehen davon aus, dass bis zum Jahr 2025 innerhalb der Europäischen Union 1,12 bis 1,97 Millionen Arbeitsplätze mit Open-Data-Bezug bestehen werden, was die Schaffung von weiteren mindestens 33.000 und bis zu 883.000 Arbeitsplätzen impliziert.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

1)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – E-GovG)

Das E-Government-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12a

Offene Daten des Bundes, Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Behörden des Bundes stellen unbearbeitete, maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben, oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet“.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach dem Komma das Wort „und“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „wäre“ das Komma und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird in Buchstabe b nach dem Komma das Wort „oder“ angefügt.

bb) In Nummer 2 wird hinter dem Wort „werden“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Punkt gesetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

e) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Sofern sich aus spezialgesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt, sind abweichend von Satz 1 Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, erst bereitzustellen, wenn das der Datenerhebung zugrundeliegende Forschungsvorhaben abgeschlossen ist“.

f) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 sind mit Metadaten zu versehen. Diese Metadaten werden im nationalen Metadatenportal GovData eingestellt.“

g) In den Absätzen 7 Satz 1, 8, 9 und 10 werden die Wörter „der unmittelbaren Bundesverwaltung“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.

h) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Jede Behörde des Bundes mit Ausnahme der in § 3 Nr. 8 des Informationsfreiheitsgesetzes genannten Stellen benennt einen Open-Data-Koordinator oder eine Open-Data-Koordinatorin. Der Koordinator oder die Koordinatorin wirkt in der Funktion als zentraler Ansprechpartner der jeweiligen Behörde auf die Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung der offenen Daten seiner Behörde im Einklang mit den Bestimmungen des Datennutzungsgesetzes hin.“

i) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.

j) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen Bundesministerien und den Beauftragten der Bundesregierung Bestimmungen zu Datenkategorien, Vorgaben zu Formaten, Schnittstellen und Veröffentlichungsprozessen im Rahmen der Bereitstellung der in diesem Paragraph beschriebenen unbearbeiteten Daten durch die Behörden des Bundes zu erlassen.“

2. § 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung stellen die Daten nach § 12a spätestens zwölf Monate nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals bereit.“

Artikel 2

Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

(Datennutzungsgesetz – DNG)

§ 1

Zweck des Gesetzes, Prinzip der offenen Daten

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Nutzung von Daten zu steigern und damit die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen zu fördern.

(2) Daten, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sollen nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ erstellt werden.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Nutzung von Daten

1. öffentlicher Stellen,
2. öffentlicher Unternehmen, die auf den Gebieten der Wasserversorgung, Energieversorgung und des Verkehrs tätig sind,
3. medizinischer Einrichtungen,
4. von Forschern, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen, auch soweit sie öffentliche Stellen sind, und diese im Laufe wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten, Forschungsdaten erfassen oder erzeugen, soweit diese öffentlich finanziert wurden und sie bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Daten,
 - an denen kein oder ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht, eine Einschränkung liegt insbesondere vor, wenn der Zugang nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses besteht.
 - a) die aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind,
 - b) die geistiges Eigentum Dritter betreffen,
 - c) soweit der Schutz von Geschäftsgeheimnissen entgegensteht,
 - d) soweit der Schutz der nationalen Sicherheit, der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit entgegensteht,
 - e) die der statistischen Geheimhaltung unterliegen,
 - f) die aufgrund ihrer Eigenschaft als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind,

2. Daten öffentlicher Unternehmen,
 - a) die nicht im Rahmen der Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 erstellt wurden;
 - b) die mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängen und daher gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/1829 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 27) geändert worden ist, nicht den Vorschriften für die Auftragsvergabe unterliegen und deren Nutzung zu einem Wettbewerbsnachteil führt.
3. Logos, Wappen und Insignien,
4. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder deren Beauftragte, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Programm- oder Sendeauftrags dienen,
5. kulturelle Einrichtungen, außer Bibliotheken, Museen oder Archive, Absatz 1 Nummer 4 findet auf Bibliotheken, Museen oder Archive keine Anwendung,
6. Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter, bei allen sonstigen Bildungseinrichtungen für Daten, die keine Forschungsdaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 5 und § 3 Nummer 13 sind,
7. Daten von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, einschließlich Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, die keine Forschungsdaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 sind.

(3) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und weitergehende Rechte der Datennutzung öffentlicher Stellen aus anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Öffentliche Stellen berufen sich im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf Rechte des Datenbankherstellers nach § 87b Urheberrechtsgesetz.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind öffentliche Stellen
 - a) Gebietskörperschaften, einschließlich ihrer Sondervermögen,
 - b) andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Buchstabe a oder Buchstabe c fallen,
 - aa) sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung,
 - bb) auf sonstige Weise überwiegend finanzieren,

- cc) über ihre Leitung die Aufsicht ausüben,
 - dd) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder
 - ee) zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben oder
- die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
- c) Verbände, deren Mitglieder unter Buchstabe a oder Buchstabe b fallen,
2. ist öffentliches Unternehmen, ein auf den in § 2 Absatz 1 Nummer 2 genannten Gebieten tätiges Unternehmen, auf das öffentliche Stellen aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Von einem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Stellen ist auszugehen, wenn diese Stellen unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens halten,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen können,
 3. sind medizinische Einrichtungen Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und verpflegt werden können,
 4. sind Daten im Sinne dieses Gesetzes jede vorhandene Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, einschließlich offener Daten im Sinne des § 12a E-Government-Gesetz.
 5. ist Nutzung jede Verwendung von Daten für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse hinausgeht oder die neben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch zu eigenen kommerziellen Zwecken erfolgt,
 6. liegt maschinenlesbares Format vor, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können,
 7. ist offenes Format ein Dateiformat, das nicht-proprietär und plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Nutzung von Daten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird,
 8. ist anerkannter, offener Standard ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind,
 9. sind dynamische Daten Aufzeichnungen in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens; von Sensoren generierte Daten werden in der Regel als dynamische Daten angesehen,

10. sind hochwertige Datensätze die gemäß Artikel 13 und 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56) und der aufgrund dieser Artikel zu erlassenden Durchführungsrechtsakte ausgewiesene Datensätze,
11. sind Forschungsdaten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 Aufzeichnungen in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsergebnissen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden. Ein Archiv hat die Aufgabe, Unterlagen von bleibendem Wert auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.
12. ist angemessene Gewinnspanne ein Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber höchstens fünf Prozentpunkte über dem von der Europäische Zentralbank festgesetzten Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte liegt,
13. ist Anonymisierung der Prozess, in dessen Verlauf personenbezogene Daten in Daten umgewandelt werden, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder in dessen Verlauf personenbezogene Daten derart in Daten umgewandelt werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.

§ 4

Grundsatz der uneingeschränkten Datennutzung; Zulässigkeit von Lizenzen

(1) Daten, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, dürfen für jeden kommerziellen oder nicht-kommerziellen Zweck genutzt werden.

(2) Für Daten, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen oder Archiven Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte zustehen, gilt Absatz 1 nur, soweit deren Nutzung nach den für diese Schutzrechte geltenden Vorschriften zulässig ist oder die Einrichtung die Nutzung zugelassen hat; die Bedingungen der Nutzung müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Ein Recht auf Zugang zu Daten wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

(4) Eine Lizenz ist zulässig, soweit die Bestimmungen objektiv, verhältnismäßig, nicht-diskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt sind. Die Lizenz darf nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Nutzung nicht unnötig einschränken.

§ 5

Diskriminierungsverbot

Die Bedingungen für die Datennutzung müssen nichtdiskriminierend sein.

§ 6

Ausschließlichkeitsvereinbarungen

(1) Vereinbarungen öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen, die die Nutzung von Daten betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, dürfen keine ausschließlichen Rechte gewähren.

(2) Dies gilt nicht, wenn zur Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht über die Nutzung der Daten erforderlich ist. Die Ausschließlichkeitsvereinbarung muss regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, überprüft werden. Nach dem 15. Juli 2019 getroffene Ausschließlichkeitsvereinbarungen werden spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet öffentlich zugänglich gemacht. Die endgültige Vereinbarung muss klar und eindeutig sein und im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Die Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Der öffentlichen Stelle ist im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Stelle ermöglicht die Nutzung dieser Kopie am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums.

(4) Rechtliche oder praktische Vorkehrungen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder die geeignet sind, die Nutzung von Daten durch andere Einrichtungen als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten zu beschränken, werden spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet öffentlich zugänglich gemacht. Die Auswirkungen solcher rechtlichen oder praktischen Vorkehrungen auf die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Daten werden regelmäßig, mindestens alle drei Jahre überprüft. Die endgültige Vereinbarung muss klar und eindeutig sein und im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Absätze 2 und 3 fallen, enden bei Ablauf der Vereinbarung, spätestens jedoch am 18. Juli 2023. Am 16. Juli 2019 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die von öffentlichen Unternehmen getroffen wurden und die nicht unter die Ausnahmen der Absätze 2 und 3 fallen, enden bei Ablauf der Vereinbarung, spätestens jedoch am 17. Juli 2024.

§ 7

Verfügbare Formate, Metadaten

(1) Daten sind vollständig oder in Teilen in allen angefragten vorhandenen Formaten und Sprachen nutzbar zu machen.

(2) Daten sind, soweit möglich und sinnvoll, elektronisch und in nach dem jeweiligen Stand der Technik offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und interoperablen Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten zu übermitteln. Sowohl die Formate als auch die Metadaten entsprechen, soweit möglich, förmlichen, offenen Standards. Formate, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12a Absatz 12 EGovG bestimmt werden, sind förmliche, offene Standards im Sinne des Satzes 3.

(3) Die Absätze 1 und 2 verpflichten öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen nicht, Daten neu zu erstellen oder anzupassen oder Teile zur Verfügung zu stellen, wenn

dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht. Sie sind außerdem nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Daten im Hinblick auf deren Nutzung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.

(4) Die Metadaten zu maschinenlesbaren Daten sind über das nationale Metadatenportal GovData zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Dynamische Daten

(1) Dynamische Daten sind unmittelbar nach der Erfassung in Echtzeit mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen und, falls technisch erforderlich, als Massendownload nutzbar zu machen.

(2) Soweit die Anforderungen nach Absatz 1 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle oder des öffentlichen Unternehmens übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, sind dynamische Daten vorübergehend mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln nutzbar zu machen. Die vorübergehenden technischen Beschränkungen sollen die Ausschöpfung des wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen.

§ 9

Hochwertige Datensätze

Öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen müssen hochwertige Datensätze in maschinenlesbarem Format über geeignete Anwendungsprogrammierschnittstellen und, falls technisch erforderlich, als Massendownload nutzbar machen.

§ 10

Grundsatz der Unentgeltlichkeit

(1) Die Nutzung von Daten nach diesem Gesetz ist unentgeltlich. Es ist jedoch zulässig, die Erstattung von verursachten Grenzkosten für

1. die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Daten,
2. für die Anonymisierung personenbezogener Daten und
3. Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zu verlangen.

(2) Ausnahmsweise findet Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung auf:

1. öffentliche Stellen, die ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken. Die öffentliche Stelle meldet dies der Bundesnetzagentur, die eine Liste über öffentliche Stellen führt, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen;
2. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive;

3. öffentliche Unternehmen.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten nicht für hochwertige Datensätze sowie Forschungsdaten.

(4) Für öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, und bei denen sich die unentgeltliche Bereitstellung hochwertiger Datensätze wesentlich auf ihren Haushalt auswirkt, gilt die Unentgeltlichkeit der Nutzung hochwertiger Datensätze spätestens zwölf Monate nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes].

§ 11

Bemessung der Entgelthöhe

(1) In den in § 10 Absatz 2 genannten Fällen berechnen die betreffenden öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen die Entgelte nach von ihnen festzulegenden objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien. Die Entgelte aus der Bereitstellung von Daten und der Gestattung ihrer Nutzung in dementsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Datenspeicherung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne sowie gegebenenfalls der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen nicht übersteigen. Im Fall des § 10 Absatz 2 Nummer 2 dürfen zudem die Kosten für Bewahrung und Recheklärung zur Berechnungsgrundlage hinzugefügt werden.

(2) Die Entgelte werden nach Maßgabe der geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

§ 12

Transparenz

(1) Wurden für die Nutzung von Daten Entgelte festgelegt, die für die Allgemeinheit gelten (Standardentgelte), sind die entsprechenden Bedingungen und ist die tatsächliche Höhe dieser Entgelte einschließlich der Berechnungsgrundlage im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Wurden für die Nutzung keine Standardentgelte festgelegt, sind die Faktoren, die bei der Berechnung berücksichtigt werden, anzugeben.

(3) Auf Anfrage wird auch die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf einen spezifischen Antrag auf Nutzung angegeben.

§ 13

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Informationsweiterverwendungsgesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung entstehen wertvolle Daten im öffentlichen Sektor, deren Bereitstellung und Nutzung sowohl der Wirtschaft als auch der Zivilgesellschaft und der Verwaltung großen Mehrwert schaffen können. Bereits im Rahmen des ersten Open-Data-Gesetzes vom 13. Juli 2017 wurde festgestellt, dass offene Daten in Zeiten der Digitalisierung eine sich kontinuierlich potenzierende Ressource sind, die vor allem durch die breite Nutzung Mehrwerte generiert.

Mit dem ersten Open-Data-Gesetz wurde die gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung von unbearbeiteten Daten durch die unmittelbare Bundesverwaltung geschaffen. Offene Daten sollen mit offener Lizenz, offenem Format und freiem Zugang bereitgestellt werden. Wie im ersten Bericht der Bundesregierung über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten gemäß § 12a Absatz 10 EGovG („1. Open-Data-Fortschrittsbericht“) festgestellt, haben viele Behörden bereits Prozesse implementiert, die die Bereitstellung offener Daten begünstigen.

Deutschland liegt nach der „Open Data Reifegradstudie 2019“ des Europäischen Datenportals der Europäischen Kommission aktuell jedoch im Mittelfeld der EU-Mitgliedstaaten. Die spezifische Bewertung der politischen Rahmensetzung Deutschlands gemäß der „Open Data Reifegradstudie“ ergibt ebenso eine Platzierung im Mittelfeld. Den Rechtsrahmen der europäischen Open-Data-Politik bildet die Richtlinie (EU) 2019/1024. In ihrer Neufassung hat der europäische Gesetzgeber jüngst den Anwendungsbereich erweitert und bestehende Regelungen geschärft.

Um das ökonomische und zivilgesellschaftliche Potenzial der Daten der Bundesverwaltung für die Nutzung durch Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Staat sowie Wissenschaft und Forschung wirkungsvoll auszuschöpfen, soll der Gesetzesentwurf entsprechend der europäischen Vorgaben die bestehenden Ansätze ausweiten und modernisieren. Zielbild der Bundesregierung ist dabei die Manifestierung eines Prinzips der standardmäßig offenen Daten („Open-by-Default“), wodurch die Nutzung der Daten durch die Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Verwaltung sowie Wissenschaft und Forschung befördert werden soll. Auf dieser Grundlage sollen die bereitgestellten offenen Daten eine Kultur des Datenaustauschs und der Datennutzung befördern, deren Ziele Wachstum und Innovation ebenso wie transparenteres, verständlicheres und effizienteres Verwaltungshandeln sind.

Als eine Grundlage für die Erreichung der von der Richtlinie (EU) 2019/1024 intendierten gesteigerten Datennutzung wird eine gesteigerte Verfügbarkeit über eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bereitstellungspflicht aus § 12a EGovG und die Eindämmung von Ausnahmetatbeständen, die einer umfassenden Bereitstellungspflicht entgegenstehen, gesehen. Dies wird auch durch die Erwähnung des Grundrechts auf Zugang zu Informationen aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024) verdeutlicht. Die Nutzung durch die Wirtschaft und die Gesellschaft ist nur mit Daten möglich, die durch die Behörden bereitgestellt werden. Die Verfestigung und Ausweitung der Bereitstellungsverpflichtung ist daher Voraussetzung, um auch sämtliche Nutzungszwecke zu ermöglichen. Daher soll die Anzahl bereitstellender Behörden erhöht werden, sowie die Verfügbarkeit und Nutzung offener Daten vereinfacht und standardisiert werden. Mit Einführung des DNG sollen Bedingungen der Nutzung offener und vorhandener Daten klarer gefasst werden, um die Anwendung in der Praxis zu erleichtern. Die

Datennutzung nach diesem Gesetz soll möglichst ohne Einschränkungen, nichtdiskriminierend und grundsätzlich unentgeltlich erfolgen. Des Weiteren soll die Nutzung sämtlicher Formate ermöglicht werden. Dabei wird die Maschinenlesbarkeit garantiert und dynamische Daten ohne zeitliche Verzögerung nutzbar gemacht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Als wesentliche Maßnahme zur Ausweitung der Bereitstellung offener, unbearbeiteter Daten durch den Bund wird der Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes auf die gesamte Bundesverwaltung ausgeweitet. Dies schließt zukünftig auch die mittelbare Bundesverwaltung ein, die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechtes umfasst. Zudem werden einzelne Ausnahmeregelungen gestrichen.

Um den organisatorischen Rahmen zur Zielerreichung einer Ausweitung der Datenbereitstellung zu verbessern, ist es nach dem Gesetzesentwurf außerdem erforderlich, dass jede Behörde des Bundes eine zuständige Organisationseinheit zur Durchsetzung der Open-Data-Ziele der Bundesregierung benennt, die auch mit entsprechenden personellen und technischen Kapazitäten ausgestattet wird. Die Schaffung und Zuordnung klarer Verantwortlichkeiten innerhalb jeder Behörde des Bundes trägt dabei den Ergebnissen des 1. Open-Data-Fortschrittsberichtes Rechnung. Demzufolge gaben 57% der Behörden, die an der Befragung teilnahmen, an, dass nicht genügend Ressourcen vorhanden seien, um sich mit dem Thema Open Data auseinanderzusetzen. 40% der Behörden, die an der Befragung teilnahmen, zeigten auf, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur über unzureichendes Wissen im Umgang mit der Weiterverwendung offener Daten verfügten und weitere 38% der Behörden, die an der Befragung teilnahmen, gaben unzureichendes Wissen über Potenziale ebendieser Weiterverwendung an.

Zur Verbesserung der Qualität der Bereitstellung und folglich zur Vereinfachung der Nutzung offener Daten sollen unbearbeitete Daten zukünftig ausschließlich in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.

Weiterhin soll mit dem Zweck der Standardisierung und Automatisierung der Datenbereitstellung und deren Qualitätssicherung das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ermächtigt werden, insbesondere technische Vorgaben zu Datenformaten, Schnittstellen und Bereitstellungsprozessen für offene Daten zu erlassen. Durch diese Maßnahme wird auch der Grundstein für bessere Datennutzung durch die Behörden des Bundes gelegt, die die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln verstärken kann.

Das DNG erstreckt den Anwendungsbereich des IWG über öffentliche Stellen hinaus auch auf öffentliche Unternehmen bestimmter Bereiche der Daseinsvorsorge (Wasser, Energie, Verkehr). Darüber hinaus werden im Lichte der COVID-19-Pandemie medizinische Einrichtungen erfasst, um die Nutzung von Daten des Gesundheitswesens gezielt zu verbessern. Forschungsdaten werden explizit in den Anwendungsbereich aufgenommen.

Neben Grundsätzen der Datennutzung, der Nichtdiskriminierung und des Verbots ausschließlicher Rechte wird die grundsätzliche Unentgeltlichkeit etabliert sowie die lizenzfreie Nutzung. Das Auslaufen bestehender Ausschließlichkeitsvereinbarungen wird verkürzt, um dem Regelungsgehalt mehr Bedeutung zu verleihen. Die Entgeltbemessung in Ausnahmefällen wird stärker begrenzt. Dynamische Daten und hochwertige Datensätze müssen mit Anwendungsprogrammierschnittstellen bzw. als Massendownload nutzbar gemacht werden.

III. Alternativen

Die Ausweitung des Geltungsbereiches der Regelungen von § 12a EGovG auf alle Behörden des Bundes ist die einzige mögliche Maßnahme, um sicherzustellen, dass alle Behörden des Bundes zur Bereitstellung unbearbeiteter Daten verpflichtet sind. Zur Sicherstellung der Datenbereitstellung und zum notwendigen Aufbau weiterer Open-Data-Kompetenzen in den Behörden bedarf es einer verantwortlichen Stelle, die die Koordinierung der Anforderungen in Bezug auf die Bereitstellung von Daten und ihre Anbindung an das nationale Metadatenportal GovData verantwortet. Das Regelungsziel der Standardisierung von Prozessen und Formaten zur Bereitstellung von Daten kann effizient und flexibel nur durch Schaffung einer Verordnungsermächtigung erreicht werden.

Das DNG dient der Umsetzung der Vorgaben aus Richtlinie (EU) 2019/1024.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des E-Government-Gesetzes (Artikel 1) folgt für die Bundesverwaltung aus der Natur der Sache. Bei der Regelung der Bereitstellung offener Daten durch die Behörden des Bundes handelt es sich um eine Materie, die ihrer Natur nach eigene Angelegenheit des Bundes ist und daher nur vom Bund selbst geregelt werden kann.

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich für das Datennutzungsgesetz (Artikel 2) wie beim geltenden IWG aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das DNG setzt die Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Kernanliegen der Richtlinie und des Gesetzes ist die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors für wirtschaftliche Zwecke zu verbessern.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Artikel 1 dient den Zielen aus Richtlinie (EU) 2019/1024, indem die Verpflichtung zur Bereitstellung offener Daten der Bundesverwaltung ausgeweitet wird. Artikel 2 setzt die Anforderungen aus Richtlinie (EU) 2019/1024 um und fördert die unionsweite Nutzbarkeit offener Daten.

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gewährleistet. Völkerrechtliche Vereinbarungen stehen dem Gesetz nicht entgegen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die gleichlaufende Verpflichtung zur Bereitstellung offener, unbearbeiteter Daten für alle Akteure der Bundesverwaltung sowie die damit verbundenen verbesserten Nutzungsmöglichkeiten wird mit Artikel 1 eine Vereinheitlichung begründet, die insgesamt zur Möglichkeit eines einfachen und barrierefreien Austauschs von Daten und somit zur Vereinfachung von Verwaltungshandeln führt.

Artikel 2 dient der Vereinfachung und Modernisierung des IWG, indem bestehende Ausnahmetatbestände gekürzt oder klarer gefasst werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es ergeben sich positive Auswirkungen auf die Zielstellungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Gesetz trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, da durch die Ausweitung der Bereitstellung offener Daten durch die Bundesverwaltung in Artikel 1 die Entwicklung nachhaltiger Geschäftsmodelle, beispielsweise mit dem Ziel eines effizienten Einsatzes natürlicher Ressourcen, befördert wird. Artikel 2 verbessert die Nutzbarkeit offener Daten auch zu Zwecken, die der Nachhaltigkeit dienlich sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz hat neben dem Erfüllungsaufwand keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben. Durch die Bereitstellung von Daten der Behörden des Bundes werden Nutzungsmöglichkeiten geschaffen, die in einem Umfang, der gegenwärtig nicht näher bezifferbar ist, Auswirkungen auf das Steueraufkommen des Bundes und der Länder haben können.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich vor allem Entlastungseffekte. Darunter fallen insbesondere die bessere Auffindbarkeit und Nutzbarkeit über das nationale Metadatenportal von offenen Daten.

b. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine unmittelbare Änderung des Erfüllungsaufwandes. Auch hier sind Entlastungseffekte durch die Erhöhung von Datenbereitstellung und Qualität bereitgestellter Daten zu erwarten. Öffentlichen Unternehmen bestimmter Bereiche der Daseinsvorsorge kann eine Einkommensquelle wegfallen, soweit Daten bislang exklusiv und hochpreisig nutzbar gemacht wurden. Die Anwendung des DNG auf öffentlich finanzierte Daten ermöglicht den Wettbewerb um innovative Dienste und Produkte, die auf der Grundlage dieser Daten entwickelt werden können.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung soll sich nach vorliegender Schätzung der jährliche Erfüllungsaufwand je nach Szenario um bis zu 9,64 Millionen EUR erhöhen. Der einmalige Erfüllungsaufwand soll rund 1,1 Millionen EUR betragen. Der Aufwand wird vollständig auf die Bundesverwaltung entfallen. Im Einzelfall kann weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand von 3.000 EUR je Fall entstehen ebenso wie einmaliger Erfüllungsaufwand von 15.000 EUR je Fall. Die Einzelfallkosten sind nach vorliegender Schätzung insbesondere auf die Kommunalverwaltung bezogen.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich vor allem aus zwei Vorgaben:

Vorgabe 1: Zurverfügungstellen elektronisch gespeicherter unbearbeiteter Daten; § 12a Absatz 1 EGovG

Aufgrund diverser Regelungsänderungen wird sich der Erfüllungsaufwand für die Bereitstellung elektronisch gespeicherter Daten ändern.

Die **erste** wesentliche Änderung ist, dass künftig sämtliche Bundesbehörden (bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes) Open Data

zur Verfügung stellen müssen. Bisher traf dies nur auf die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung zu. Ausgenommen von der Pflicht sind die in § 3 Nr. 8 IFG genannten Stellen. Damit wird sich die Zahl der verpflichteten Behörden im (vermutlich) zweistelligen Bereich erhöhen. Eine genaue Definition des neuen Kreises betroffener Behörden ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, so dass deren Zahl nicht exakt bestimmt werden kann. **Es wird nach freier Schätzung von 20 Behörden ausgegangen.**

Für die bereits zur Veröffentlichung von Open Data angehaltenen Behörden ergeben sich überwiegend geringfügige Änderungen. So sind Open Data künftig ausschließlich in maschinenlesbarer Form bereitzustellen (Absatz 5). Außerdem werden Ausnahmetatbestände gestrichen, wie zum Beispiel, dass eine Bereitstellung nicht erforderlich ist, wenn Daten auf anderen Plattformen bereits bereitgestellt wurden (Absatz 3 Nummer 3). Bei bereits verpflichteten Behörden dürften sich in den wenigen Fällen die Aufwände im geringen Umfang durch die Bereitstellung weiterer Datensätze erhöhen, wenn bisher Ausnahmetatbestände genutzt wurden. Betroffen sind zum einen die Prozesse der Datenlieferung durch die Abteilung, in welcher die Daten produziert werden, und zum anderen der Prüf- und Veröffentlichungsprozess durch eine in der Regel zentrale Stelle innerhalb einer Behörde. Hierzu liegen aber keine näheren Informationen vor.

Eine **zweite** wesentliche Änderung liegt darin, dass sämtliche Bundesbehörden die Stelle eines Open-Data-Koordinators einzurichten und dauerhaft zu unterhalten haben. Während dies die neu verpflichteten Bundesbehörden erstmalig umsetzen müssen, ist dies bei den bereits verpflichteten Behörden nicht unbedingt neu. Knapp drei Viertel der Behörden gaben bei einer Abfrage Anfang 2019 – ca. 1,5 Jahre nach Inkrafttreten des § 12a EGovG – an, mindestens einen Open-Data-Verantwortlichen in ihrer Behörde verortet zu haben. Ein Teil dieser Behörden haben sogar zwei bis vier Verantwortliche bestellt. Der Erfüllungsaufwand ändert sich für diese Behörden dann, wenn die künftige Planstelle des Open-Data-Koordinators zu mehr oder weniger Aufwand zum Status quo führt. Darüber ist jedoch keine präzise Aussage möglich, da nur näherungsweise Informationen zum zeitlichen Aufwand der bisher eingesetzten Open-Data-Verantwortlichen vorliegen.

(Ist-Stand)

Nach aktuellem Stand (lt. WebSKM-Datenbank) verursacht die Bereitstellung von Open Data bei den Bundesbehörden einen jährlichen Aufwand von 400.000 EUR. Dies ist der Wert aus der Schätzung des Erfüllungsaufwandes für den Gesetzentwurf des 1. Open-Data-Gesetzes. Der Erfüllungsaufwand wurde mit den Annahmen berechnet, dass die Bereitstellung eines Datensatzes zwischen 15 und 30 Minuten pro Fall dauert (12-24 EUR/Fall) und nur bei jenen Behörden anzusetzen ist, die bisher keine (reguläre) Datenveröffentlichung betrieben. Zudem wurde angenommen, dass jede Behörde (von denen es insgesamt 300 gibt) im Jahr zwischen 50 und 100 Datensätze veröffentlicht, d. h. im Durchschnitt 75 Datensätze.

Zum Zeitaufwand liegen auf Basis aktueller qualitativer Aussagen Angaben für die Prüfung eines Datensatzes (37,5 Minuten) und für dessen Veröffentlichung (20 Minuten) vor (insgesamt: 57,5 Minuten). Damit liegen die ausgewerteten Zeitaufwände höher als ursprünglich angesetzt (ca. + 30 Minuten/Fall). Diese 57,5 Minuten werden hier für die Berechnung zugrunde gelegt, wodurch die Kosten für die Veröffentlichung eines einzelnen Datensatzes bei **41,59 EUR** liegen (Lohnsatz gD Bund: 43,40 EUR/Std.). Die Kosten liegen somit etwa doppelt so hoch wie prognostiziert.

Nach der Evaluationsbefragung haben Behörden bisher mehrheitlich statt der erwarteten 50 - 100 Datensätze im Median **30 Datensätze** seit Inkrafttreten des Open-Data-Gesetzes veröffentlicht. Lediglich 6 Prozent der Befragten haben bisher 50 - 100 Veröffentlichungen erreicht. 8 Prozent geben an, dass es mehr als 100 gewesen seien. Demnach haben etwa 14 Prozent der an der Befragung teilnehmenden Behörden das ursprünglich prognostizierte Quorum erreicht bzw. übererfüllt.

Damit liegt aktuell der Erfüllungsaufwand ungefähr in einer Höhe von 112.000 EUR.

Laufender Erfüllungsaufwand (Soll-Stand)

Da seit der Erhebung des Umsetzungsstandes ca. 15 Monate vergangen sind und sich ein größerer Teil der Behörden (noch) nicht auf den Weg gemacht hatte, wird im Folgenden der Soll-Erfüllungsaufwand berechnet. Dieser beziffert den Aufwand, den die Behörden haben müssten, wenn diese den Anforderungen des 1. Open-Data-Gesetzes in der Zwischenzeit im ursprünglich geschätzten Umfang nachkämen. Einschränkend wird darauf verwiesen, dass von durchschnittlich 75 veröffentlichten Datensätzen je Behörde ausgegangen werden muss. Danach hätten die Behörden für die Verfügbarmachung von offenen Daten einen laufenden Aufwand von 561.000 EUR.

Laufender Erfüllungsaufwand (künftig)

Durch die zu schaffenden Planstellen für Open-Data-Koordinatoren in sämtlichen Bundesbehörden wird der Aufwand insgesamt höher liegen.

Laut Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (S. 44) umfasst das Personenjahr 200 Arbeitstage. Dies entspricht 96.000 Minuten für eine Vollzeitstelle (200 Tage * 8 Stunden * 60). Entsprechend sind bei einer Vollzeitstelle 96.000 Minuten anzusetzen, ausgehend von einer halben Stelle pro Behörde 48.000 Minuten.

Die Zahl der Behörden wird für diese Berechnung mit 200 angesetzt. Darunter sind 180 Behörden, die schon zuvor vom § 12a EGovG betroffen waren, sowie 20 neu verpflichtete Behörden.

Die Übernahme der Funktion der Open-Data-Koordinatoren kann durch Bedienstete des gehobenen Dienstes erfolgen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass an dieser Aufgabenerfüllung auch der höhere Dienst mitwirkt. Auf einen Einbezug des höheren Dienstes wird in der folgenden Schätzung verzichtet. Für die nachfolgende Berechnung wird der Lohnsatz für den gehobenen Dienst des Bundes mit 43,40 EUR/Std.² herangezogen.

Es werden keine Sachkosten für die Aufgabenwahrnehmung angesetzt. Es ist allerdings möglich, dass Aufwände für Dienstreisen entstehen. Zusätzliche Kosten für die Ausstattung über Büroarbeitsplätze, Anmietung von Räumlichkeiten und für die Beschaffung von IT-Struktur oder Softwarelizenzen ist nicht auszugehen.

Zu berücksichtigen ist die unterschiedliche Stellenausgestaltung innerhalb der Behörden beginnend mit einem Stellenanteil von 0,2 VzÄ bis hin zu maximal 1 VzÄ, sodass Aufwände in Höhe von rund 4.197.648 EUR anfallen können. Gegenüber der vorherigen Ist-Belastung bedeutet dies eine Steigerung von 4.085.351 Euro. Im Vergleich zur Soll-Belastung um 3.636.161 EUR.

Vorgabe 2: Beratung zu Fragen der Bereitstellung von Daten; § 12a Absatz 9 EGovG

² Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, S. 56.

Zur Unterstützung der Behörden im Hinblick auf gesteigerte Bereitstellung und Qualität offener Daten sowie dem damit gegebenenfalls verbundenen Beratungsbedarf und der Festlegung technischer Standards im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 12a Absatz 12 EGovG ist ein Aufwuchs an Stellen beim Kompetenzzentrum Open Data (CCOD) des Bundesverwaltungsamtes notwendig. Ausgegangen wird dabei von zwei VZÄ, eine Stelle davon im höheren und eine im gehobenen Dienst.

Es wird angenommen, dass für den zusätzlichen Beratungsbedarf eine Stelle im höheren Dienst sowie eine Stelle im gehobenen Dienst benötigt werden. Bei einem Lohnsatz in Höhe von 43,40 Euro für den gehobenen Dienst bzw. in Höhe von 65,40 Euro für den höheren Dienst entsteht dem Bundesverwaltungsamt durch die erweiterten Beratungstätigkeiten zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 174.000 Euro.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 1 ist darüber hinaus ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1.100.000 EUR aus Personal- und Sachkosten anzusetzen.

Vorgabe 3: Bereitstellung von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) für dynamische Daten; § 2 i. V. m. § 8 DNG

Durch die Einführung des DNG werden öffentliche Stellen; öffentliche Unternehmen; medizinische Einrichtungen und öffentlich finanzierte natürliche oder juristische Personen der Forschung angehalten, bestimmte bereits vorhandene Daten in einem offenen und maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Im Fokus stehen dabei dynamische Daten. Dynamische Daten sind Informationen, die in Echtzeit verfügbar sind bzw. in sehr kurzen Zeitintervallen aktualisiert werden können. Für die vorliegende Schätzung wird angenommen, dass dies in erster Linie auf Daten zutrifft, deren Aktualisierungsintervalle innerhalb weniger Minuten erfolgen können. Hierzu zählen bspw. Daten über den Strom-, Wasserverbrauch oder Verkehrsdaten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Das DNG verpflichtet nicht zur Erhebung, Sammlung dynamischer Daten oder zur Bereitstellung der Informationen als offene Daten. Dies erfolgt über andere gesetzliche Bestimmungen oder freiwillig durch den Bereitsteller. Jedoch definiert das DNG das Format, in dem die bereits vorhandenen Echtzeitdaten zugänglich gemacht werden sollen, sofern die Erfüllung der Formatanforderung für Betroffene wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Anforderung wird erfüllt, wenn Einrichtungen bereits über geeignete Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) für den Austausch von Daten verfügen. Alle öffentlichen Stellen und öffentliche Unternehmen, die Echtzeitdaten sammeln und die nicht bereits vor Inkrafttreten des DNG über API verfügen, werden nach Inkrafttreten zur Anpassung ihrer Bereitstellungsmöglichkeiten verpflichtet. Das Umstellungserfordernis kann dabei nur auf Einzelfälle zutreffen, da bislang keine Fälle bekannt sind, in denen dynamische Daten bereits bereitgestellt werden, dies jedoch nicht schon über eine API erfolgt.

Im Rahmen einer an McKinsey & Company vergebenen „Aufwandsschätzung für die Einführung eines registerübergreifenden ID-Managements“ (2020) zum Onlinezugangsgesetz (OZG) wurde für die Anpassung von bereits vorhandenen Schnittstellen eine Kostenspanne von 15.000 EUR bis 280.000 EUR angegeben. Auf ergänzende Nachfrage des BMWi bei einem Dienstleister wurde als grobe Einschätzung für die Bereitstellung einer API eine Aufwandsspanne von 10.000 bis 15.000 EUR genannt. Es wird daher angenommen, dass im Einzelfall einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 15.000 EUR anfallen kann.

Sofern die Bereitstellung von dynamischen Daten öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen mittels geeigneter Schnittstellen nicht bereits vor Inkrafttreten des DNG erfolgt

ist, resultiert durch die Pflege und Aktualisierung der API ein regelmäßiger Erfüllungsaufwand.

Einschätzungen, in welchem Umfang laufende Aufwände zu berücksichtigen seien, gehen auseinander. So wird im o.g. McKinsey-Bericht argumentiert, dass dieser Aufwandsposten nur geringe Unterschiede verursacht, weil er in klassischer Wartung und Pflege von Softwarebestandteilen aufgeht. Einer vergleichbaren Ex-ante-Schätzung kann entnommen werden, dass laut BVA bei IT-Projekten von 15-20% der Investitionskosten pro Jahr für technische Änderungen, Erweiterungen, etc. veranschlagt werden können. Weil eine API-Schnittstelle einen Fremdzugriff auf die betriebseigene IT-Architektur als Risiko birgt, wird in der vorliegenden Schätzung davon ausgegangen, dass adressierte Einrichtungen regelmäßig in die Pflege der Schutzanfordernisse einer Schnittstelle investieren, um das Risiko für Angriffe zu reduzieren. Demnach würden im Einzelfall regelmäßige Kosten in Höhe von rund 3000 EUR für die Bereitstellung von dynamischen Daten mittels einer API-Schnittstelle anfallen (15.000 * 0,18).

5. Weitere Kosten

Insgesamt sind positive volkswirtschaftliche Effekte zu erwarten. Die Studie „The Economic Impact of Open Data – Opportunities for value creation in Europe“ der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2020 geht davon aus, dass durch die Bereitstellung und Nutzung offener Daten jährliche Kosteneinsparungen zwischen 250 Millionen EUR und 14,8 Milliarden EUR in der öffentlichen Verwaltung innerhalb der Europäischen Union erreicht werden können. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Bereitstellung und Nutzung von offenen Daten positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt entfaltet. Innerhalb der Europäischen Union gehen Studien der Europäischen Zentralbank, des European Economic Forecast und des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung bis zum Jahr 2025 vom Vorhandensein von 1,12 bis 1,97 Millionen Arbeitsplätzen Open-Data-Bezug aus, was die Schaffung von weiteren 33.000 bis zu 883.000 Arbeitsplätzen impliziert.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt. Die Geschlechter sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder gesonderte Evaluierung ist für Artikel 1 nicht vorgesehen, da nach Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes vom 5. Juli 2017 eine Evaluierung innerhalb von vier Jahren erfolgt. In die Evaluation gemäß Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes vom 5. Juli 2017 fließen die Erkenntnisse der alle zwei Jahre dem Bundestag vorzulegenden Fortschrittsberichte der Bundesregierung gemäß § 12a Absatz 10 EGovG ein. Der gemeinsam mit der Evaluierung zu Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes erfolgende Zweite Bericht der Bundesregierung über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten wird dabei neben der Evaluierung der Schätzungen zu Erfüllungsaufwänden des Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes vom 5. Juli 2017 insbesondere die Indikatoren Anzahl veröffentlichter Datensätze auf GovData sowie die in Anspruch genommenen Beratungsleistungen der „Zentrale Stelle“ gemäß § 12 a Abs. 9 EGovG durch die einschlägigen Behörden berücksichtigen.

Eine Befristung sieht das Gesetz aus Artikel 2 nicht vor. Gemäß Artikel 18 der Open-Data- und PSI-Richtlinie wird die Kommission frühestens am 17. Juli 2025 eine Bewertung der Richtlinie durchführen und übermitteln dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die wichtigsten

Ergebnisse dieser Bewertung. Bei der Bewertung werden insbesondere der Anwendungsbereich und die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Richtlinie geprüft, einschließlich des Steigerungsgrads der Nutzung – vor allem durch KMU – von Daten des öffentlichen Sektors, der Auswirkungen der hochwertigen Datensätze, der Auswirkungen der angewandten Grundsätze für die Bemessung der Entgelte und der Nutzung amtlicher Rechtssetzungs- und Verwaltungstexte, der Nutzung von Daten anderer Einrichtungen als öffentlicher Stellen, der Verfügbarkeit und Verwendung von Anwendungsprogrammierschnittstellen, des Zusammenwirkens der Datenschutzvorschriften und der Möglichkeiten der Nutzung, weiterer Möglichkeiten der Verbesserung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und der Förderung der Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG))

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, Deutschland als Vorreiter der Digitalisierung in Europa zu etablieren. Die Richtlinie (EU) 2019/1024 setzt Impulse, um die Weiterentwicklung der Open-Data-Politiken der Mitgliedsstaaten zu forcieren. Insbesondere die Bereitstellung von Daten ist vor diesem Hintergrund kontinuierlich zu verbessern, der Adressatenkreis der im E-Government-Gesetz Verpflichteten zu erweitern und Ausnahmetatbestände soweit wie möglich einzuschränken.

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Überschrift erfolgt aufgrund der Neuregelung des Anwendungsbereichs infolge der Änderung des § 12a Absatz 1 Satz 1, durch die nunmehr auch Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung einbezogen werden. Die im neuen Absatz 12 geregelte Verordnungsermächtigung war außerdem als Bestandteil in die Überschrift aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Ziel der Bundesregierung ist es, die Qualität der Datenbereitstellung und -nutzung im Hinblick auf das Innovationspotenzial von Daten für Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Staat zu verbessern. Hierfür müssen offene Daten maschinenlesbar bereitgestellt werden. Der Begriff der Maschinenlesbarkeit entspricht dabei dem Verständnis der Richtlinie (EU) 2019/1024. Darin heißt es, ein Dokument sollte als maschinenlesbar gelten, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. Daten in Dateien, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sollten als maschinenlesbare Daten gelten. Ein maschinenlesbares Format kann offen oder proprietär sein. Es kann einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat kodiert sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten.

Diese Maßnahme entspricht auch den Empfehlungen der Datenethikkommission der Bundesregierung, die für die Entwicklung der europäischen Datenwirtschaft im Zugang europäischer Unternehmen zu geeigneten nicht-personenbezogenen Daten in geeigneter Qualität einen zentralen Faktor sieht. Auch die KI-Strategie der Bundesregierung sieht in maschinell erzeugten Daten eine wichtige Ressource.

Zur besseren Klarstellung des Anwendungsbereichs wurde daher das Erfordernis der Maschinenlesbarkeit vom bisherigen Absatz 5 in Absatz 1 übertragen.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung möchte die Datenbereitstellung durch staatliche Behörden verbessern und erweitern. Mit Blick auf eine möglichst umfassende Veröffentlichung offener Daten des Bundes ist daher auch der Kreis der durch § 12a EGovG verpflichteten Datenbereitsteller auszuweiten von den Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung auf alle Behörden des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass weniger die obersten Bundesbehörden, sondern vielmehr die schwerpunktmäßig operativ arbeitenden Geschäftsbereichsbehörden, zu denen auch die mittelbare Bundesverwaltung gehört, zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben Daten erheben. Der im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode festgeschriebene Wille, eine solche Erweiterung im Rahmen eines zweiten Open-Data-Gesetzes zu vollziehen, wird weiterhin durch die Bundesregierung sowie die Koalitionsparteien bekräftigt. Der Begriff der Behörde entspricht hierbei der Regelung des § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 12a Absatz 5 Nummer 5 EGovG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 12a Absatz 2 Nummer 5 EGovG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Im Rahmen des Koalitionsvertrages zwischen Union und SPD wurde vereinbart, dass Forschungsdaten systematisiert und nachhaltig zugänglich gemacht werden sollen. Ziel der Streichung des bisherigen § 12a Absatz 2 Nummer 5 ist es daher, die Bereitstellung von unbearbeiteten Forschungsdaten zu steigern. Die Bereitstellung von Forschungsdaten durch den Bund kann eine Kultur der „Open Science“ befördern, deren Ziel höhere Vergleichbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen ist. Dabei ist die Bereitstellung von Rohdaten aus der Forschung in vielen internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschriften bereits heute eine notwendige Bedingung zur Annahme von Fachbeiträgen. Durch die Vereinfachung des Zugangs zu Forschungsdaten im Zuge der Bereitstellung über das nationale Metadatenportal GovData werden Eintrittsbarrieren für die Durchführung spezifischer wissenschaftlicher Forschungsvorhaben verringert, wodurch die Anzahl an Forschungsvorhaben sowie deren Replizierbarkeit gesteigert werden kann. Den Besonderheiten im Rahmen von Forschungsdaten wurde im Hinblick auf eine verzögerte Bereitstellungspflicht in Absatz 4 Satz 3 Rechnung getragen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 12a Absatz 3 Nummer 3 EGovG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 12a Absatz 3 Nummer 3 EGovG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das nationale Metadatenportal GovData ist der zentrale Zugangspunkt für offene Verwaltungsdaten von Bund, Ländern und Kommunen. Die auf GovData veröffentlichten Metadaten werden ebenso wie die Daten der anderen europäischen Datenportale vom Europäischen Datenportal „geharvestet“ und sind damit Teil einer europäischen Dateninfrastruktur für die Bereitstellung offener Daten. Befinden sich offene Verwaltungsdaten auf Portalen, die nicht an das nationale Metadatenportal angebunden sind, werden sie von den Datennutzern häufig nicht oder nur mit viel Aufwand gefunden. Ziel muss es daher sein, die Auffindbarkeit zu verbessern, indem offene Daten über GovData zugänglich gemacht werden. Diesem Ziel soll mit der Streichung von § 12a Absatz 3 Nummer 3 EGovG Rechnung getragen werden.

Von der Änderung unberührt bleiben die anderweitigen bisherigen Ausnahmetatbestände, insbesondere diese nach Absatz 3 Nummer 1. Das in lit. b) genannte Zugangsrecht nach Beteiligung Dritter kann sich dabei beispielsweise aus datenschutzrechtlichen Regelungen oder Urheberrechten ergeben.

Zu Buchstabe e

In Bezug auf Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, wird die Besonderheit erkannt, dass nach den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens eine Veröffentlichung in der Regel erst erfolgt, sobald das der Datenerhebung zugrundeliegende Forschungsvorhaben abgeschlossen ist. Durch die hier begründete Möglichkeit der verzögerten Bereitstellung wird ein Ausgleich geschaffen zwischen der Notwendigkeit, auch im Bereich von Wissenschaft und Forschung die Bereitstellung offener Daten zu erhöhen, und dem Erfordernis, der erhebenden Stelle die Möglichkeit einzuräumen, zunächst das Ziel der Datenerhebung in Form des Abschlusses des Forschungsvorhabens zu erreichen.

Zu Buchstabe f

Diese Streichung ist die Folge der Aufnahme des Maschinenlesbarkeitserfordernisses in Absatz 1 Satz 1. Durch die Streichung des Abs. 5 Satz 1 kann das Erfordernis, dass Daten maschinenlesbar bereitgestellt werden sollen, im Anwendungsbereich gemäß Abs. 1 definiert werden. Dies erleichtert die Handhabung des Gesetzes und stellt klar, dass die Pflicht zur Bereitstellung in maschinenlesbarem Format keine Pflicht zur Umwandlung von Daten in ein maschinenlesbares Format begründet.

Zu Buchstabe g

Die Bundesregierung hat in ihrem ersten Bericht über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten (Drucksache 19/14140) festgestellt, dass im Hinblick auf die Bedeutung, die offene Daten für das Gemeinwohl zuerkannt wird und die Schwierigkeiten, die im Rahmen der Bereitstellung auftreten können, auch die einzelnen Behörden des Bundes mehr Unterstützung bei der alltäglichen Bereitstellung bekommen müssen. Mit der Schaffung eines zentralen Beauftragten für Open Data wird die Rolle von Open Data in jeder Behörde des Bundes nun aktiv bestärkt. Dem 1. Open-Data-Fortschrittsbericht zufolge gaben 57% der Behörden, die an der Befragung teilnahmen, an, dass nicht genügend Ressourcen vorhanden seien, um sich mit dem Thema Open Data auseinanderzusetzen. 40% der Behörden, die an der Befragung teilnahmen, sagten aus, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur über unzureichendes Wissen im Umgang mit offenen Daten verfügten und 38% der Behörden, die an der Befragung teilnahmen, gaben an, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über unzureichendes Wissen über die Potenziale der Weiterverwendung bereitgestellter Daten verfügten.

Ein Open-Data-Koordinator bzw. eine Open-Data-Koordinatorin wirkt daher in der Funktion als zentraler Beratungs- und Ansprechpartner auf die Durchsetzung der Ziele des Bundes

im Hinblick auf die Bereitstellung unbearbeiteter, offener Daten hin. Die Aufgabengebiete umfassen dabei die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Sensibilisierung im Umgang mit offenen Daten gemäß der Definition des § 12a und die Beratung im Zusammenhang mit der Bereitstellung offener Daten. Dabei wirkt der Open-Data-Koordinator bzw. die -Koordinatorin auf die Konformität mit gemäß § 12a Absatz 1 erlassenen Verordnungen zu Veröffentlichungsprozessen, Formatanforderungen und technischen Schnittstellen zu Veröffentlichungsportalen hin. Dies schließt auch die Erstellung von Leitfäden zur Bereitstellung offener Daten durch die Behörde ein.

Weiterhin dient der Koordinator bzw. die Koordinatorin als zentraler Ansprechpartner der Behörde für die zentrale Stelle gemäß des neuen § 12a Absatz 10. Auch bei einer Steigerung der Personalkapazitäten des Kompetenzzentrums Open Data ist die Schaffung solcher Koordinatoren innerhalb der Behörden notwendig. Sie sind als notwendige „Mittler“ zwischen ihrer Behörde und dem CCOD sowie dem Metadatenportal GovData zu verstehen. Erst die Erkenntnis, dass überhaupt offene Daten in der jeweiligen Behörde vorhanden sind (Frage des „Ob“), führt zu einer Kontaktaufnahme zum CCOD (bzgl. Fragen des „Wie“). Aus dem o. g. Fortschrittsbericht ergibt sich, dass 79% Prozent der Befragten die Angebote des CCOD gar nicht genutzt haben, unter anderem, weil nach ihrer Einschätzung kein Bedarf bestand. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den Behörden selbst anzusetzen.

Anders als beispielsweise ein Datenschutzbeauftragter ist der Open-Data-Koordinator/die Open-Data-Koordinatorin als Rolle im Sinne eines „single point of contact“ für die offenen Daten in der Behörde zu verstehen. Einem Datenschutzbeauftragten gleichende Rechte und Pflichten sind explizit nicht vorgesehen. Die im hiesigen Erfüllungsaufwand festgelegten V zÄ von 0,2 bis 1 geben den einzelnen Behörden erheblichen Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung, sodass ein Einklang zwischen Entscheidungsfreiheit der Behörde und Verbesserung der OD-Qualität gefunden wird.

Der/die Koordinator/in ist grundsätzlich in einer geeigneten Organisationseinheit seiner/ihrer Behörde zu verorten, die für die Gestaltung der Datenprozesse der Behörde verantwortlich ist, und untersteht weiterhin dem Weisungsrecht des Dienstvorgesetzten.

Zur Unterstützung der Open-Data-Koordinatoren wird darüber hinaus durch das Kompetenzzentrum Open Data ein Musterdatenkatalog erarbeitet, anhand dessen die regelmäßig in den Behörden anfallenden Daten schnell identifiziert werden können. Außerdem werden in Zusammenarbeit mit der Bundesakademie für die öffentliche Verwaltung (BaköV) Schulungskonzepte erstellt, die zur Fortbildung von Open-Data-Koordinatoren im Rahmen der Datenkompetenz beitragen sollen. Dadurch können innerhalb der Behörden Regelprozesse erarbeitet werden, die sich mittelfristig auch positiv auf den laufenden Erfüllungsaufwand auswirken

Komplementär zu § 12a Absatz 3 Nr. 1a EGoVG werden auch bei Absatz 9 Stellen nach § 3 Nr. 8 Informationsfreiheitsgesetz von der Einrichtung eines dementsprechenden Verantwortlichen ausgenommen.

Zu Buchstabe h

Bei der Neunummerierung handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Einfügens des neuen Absatzes 9.

Zu Buchstabe i

Zur besseren Regelung einheitlicher Standards zur Datenbereitstellung und einer flexibleren Gestaltung technischer Einzelheiten ist eine Verordnungsermächtigung für den Kompetenzbereich der Behörden des Bundes notwendig. Der Verordnungsgeber kann insoweit

im Einvernehmen mit den übrigen Bundesministerien sowie den Beauftragten der Bundesregierung für geeignete Datenkategorien Vorgaben zu Formaten, Schnittstellen und Veröffentlichungsprozessen definieren. Durch die Möglichkeit zur Schaffung datenspezifischer Vorgaben trägt die Verordnungsermächtigung einem Ziel der KI-Strategie der Bundesregierung Rechnung, demzufolge die Entwicklung von Standards für Datenformate und Schnittstellen gefördert werden soll. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist dabei aufgrund der Zuständigkeit für die Verwaltungsorganisation der Bundesregierung der geeignete Verordnungsgeber.

Zu Nummer 2

Die Bereitstellung von offenen Daten bedeutet für die Behörden einen zusätzlichen Aufwand. Aus diesem Grund gilt für die nunmehr neu in den Anwendungsbereich des § 12a einbezogenen Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung eine maximal zwölfmonatige Übergangsfrist für die Bereitstellung zum Aufbau der notwendigen technischen und personellen Kapazitäten. Sollten im Einzelfall erhebliche technische Anpassungen erforderlich sein und diese einen unverhältnismäßig großen Aufwand verursachen, verlängert sich der Zeitraum für die erstmalige Bereitstellung der Daten weiterhin nach Absatz 2 Satz 2 auf bis zu zwei Jahre. Für die bereits im Rahmen der vorherigen Änderungsnovelle des EGovG im Jahr 2017 von der Pflicht nach § 12a betroffenen unmittelbaren Bundesbehörden wird keine neue Übergangsfrist geschaffen.

Zu Artikel 2 (Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes, Prinzip der offenen Daten)

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 bestimmt den Gesetzeszweck.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 erster Satzteil der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Absatz 2

§ 1 Absatz 2 führt den Open-Data-Grundsatz ein, wonach Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes grundsätzlich „konzeptionell und standardmäßig offen“ (open by default and by design) erstellt und bereitgestellt werden sollen. Mit Einführung dieses Grundsatzes soll neben den Regelungen zur Nutzbarkeit ein Impuls für die Dateninhaber gesetzt werden, die proaktive Bereitstellung in der Gestaltung der Datenverwaltung in Betracht zu ziehen.

Die Regelung setzt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich auf offene sowie vorhandene Daten. Die Begriffe sind nicht kumulativ zu verstehen. Erfasst sind danach einerseits für die Öffentlichkeit bereitgestellte Daten in offenen Formaten, andererseits erstreckt sich der Anwendungsbereich wie im IWG weiterhin auf vorhandene Daten. Der Begriff des Vorhandenseins stellt klar, dass das Gesetz keinen Verschaffungsanspruch einführt (BT-Drs. 16/2453, S. 12). Das DNG verpflichtet nicht zur Erstellung oder Anpassungen von Daten (vgl. § 7).

§ 2 Absatz 1 weitet den geltenden Anwendungsbereich über öffentliche Stellen hinaus aus, die bereits gemäß § 1 Absatz 1 IWG erfasst sind.

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 1

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sind öffentliche Stellen im Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst. Dies entspricht der Vorgängerregelung aus § 1 Absatz 1 IWG.

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 1 Nummer 2 erweitert den Anwendungsbereich entsprechend der neugefassten Richtlinie (EU) 2019/1024 auf öffentliche Unternehmen bestimmter Bereiche der Daseinsvorsorge.

Danach sind öffentliche Unternehmen auf dem Gebiet der Wasser-, Energieversorgung und des Verkehrs erfasst. Dies entspricht Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1024, wonach öffentliche Unternehmen vom Anwendungsbereich erfasst sind, die in den in der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Bereichen tätig sind. Die Tätigkeitsbereiche der Richtlinie 2014/25/EU sind in § 102 Absätze 1 bis 6 GWB und der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung umgesetzt. Der Verkehrsbereich ist wegen Sachzusammenhangs mit der Verordnung (EG) Nr. 1307/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste aus Schiene und Straße zusammengefasst.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ii) bis iv) der Richtlinie (EU) 2019/1024 werden nicht umgesetzt, da in Deutschland keine öffentlichen Unternehmen als Luftfahrtunternehmen oder Gemeinschaftsreeder tätig sind. Nach dieser Regelung sind Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, Luftfahrtunternehmen, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erfüllen, oder Gemeinschaftsreeder, die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erfüllen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst. Für Deutschland gehen diese Vorschriften ins Leere, da keine öffentlichen Unternehmen in diesen Bereichen tätig sind.

Zu Nummer 3

Der Anwendungsbereich erfasst über die Begrenzung öffentlicher Unternehmen hinaus medizinische Einrichtungen. Die COVID-19-Krise zeigt auf, dass Datennutzung aus dem Bereich der Gesundheitsversorgung eine neue gesamtgesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Bedeutung zukommt. Die Pandemie hat verdeutlicht, dass die Nutzung von Daten wie Infektionszahlen, Reproduktionswerten, Sterbezahlen oder Intensivbettenkapazitäten für staatliche und private Entscheidungsträger sowie für die Wissenschaft und Forschung maßgeblich ist. Im Lichte der Krise sollte gerade die Nutzung dieser Daten zielgerichtet vereinfacht werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zugängliche Daten (etwa Bettenkapazitäten) auch für Dritte nutzbar gemacht werden, um Innovationen auf dieser Grundlage zu befördern. Dies begünstigt zugleich Digitalisierungsbestrebungen im Gesundheitswesen.

Zu Nummer 4

§ 2 Absatz 1 Nummer 5 entspricht Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Regelungen der Richtlinie zu Forschungsdaten sind derart umgesetzt, dass § 2 Absatz 1 Regelungsadressaten auflistet.

Zu Absatz 2

§ 2 Absatz 2 regelt die Ausnahmen zum Anwendungsbereich des Gesetzes. Dies entspricht Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 2 Nummer 1 fasst die Einschränkungen des sachlichen Anwendungsbereichs zusammen.

Buchstabe a entspricht § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 des IWG. Danach sind gilt das Gesetz nicht für Daten, an denen kein oder ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht. Kein Zugangsrecht besteht, wenn der Zugang oder die Bereitstellung nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt ist und die Daten nicht bereits veröffentlicht wurden. Ausgeschlossen sind damit z.B. Verschlusssachen.

Buchstabe c entspricht Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Buchstabe d verändert die Vorgängerregelung aus § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d des IWG, um den Wortlaut an § 6 IFG anzunähern. Die Angleichung der Regelung passt die unterschiedlichen Ausnahmen beider Gesetze an.

Buchstaben e bis h setzen Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 betrifft Ausnahmen des Anwendungsbereichs für öffentliche Unternehmen.

Nach Buchstabe a sind Daten öffentlicher Unternehmen nicht erfasst, die nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes erstellt wurden.

Nach Buchstabe b sind Daten öffentlicher Unternehmen nicht erfasst, die mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängen und daher gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU nicht den Vorschriften für die Auftragsvergabe unterliegen. Der Verweis nimmt Bezug auf das Freistellungsverfahren nach der Sektorenrichtlinie. Danach wären Daten öffentlicher Unternehmen nicht erfasst, die bereits von vergaberechtlichen Vorschriften nach diesem Freistellungsverfahren ausgenommen sind. Die Freistellung erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Europäischen Kommission. Für Deutschland hat die Europäische Kommission bislang folgende Freistellungsbeschlüsse erlassen:

- Freistellungsbeschluss vom 24.4.2012 hinsichtlich der Erzeugung und dem Großhandel von Strom aus konventionellen Quellen (2012/218/EU);
- Freistellungsbeschluss vom 15.9.2016 in Bezug auf den Vertrieb von Strom und Gas an Letztverbraucher in Deutschland (2016/1674/EU).

Die Regelung entspricht Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 3

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 entspricht der Vorgängerregelung aus § 1 Absatz 2 Nummer 2a IWG. Die redaktionelle Änderung ist eine wortgleiche Umsetzung der Richtlinienänderung in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 4 und Nummer 5

Die Vorschriften ändern lediglich redaktionell die Vorgängerregelung aus § 1 Absatz 2 Nummer 5 sowie Nummer 7 IWG. In Bezug auf Daten soll der Begriff des Besitzes vermieden werden, um die Annahme eines körperlichen Gegenstands auszuräumen.

Zu Nummer 6

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 nimmt Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter vom Anwendungsbereich des DNG aus. Bei allen sonstigen Bildungseinrichtungen sind Daten, die keine Forschungsdaten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 DNG sind, ausgenommen. Die Regelung entspricht Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 7

§ 2 Absatz 2 Nummer 7 nimmt Daten bei Forschungseinrichtungen und Forschungsförderinstitutionen vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus, die keine Forschungsdaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 IWG sind. Die Regelung entspricht Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der Vorschrift aus § 1 Absatz 3 IWG.

Zu Absatz 4

Nach § 2 Absatz 4 gilt das Recht der Datenbankhersteller gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG nicht für die Nutzung öffentlicher Stellen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Der Ausschluss entspricht der Rechtsprechung, die § 5 Urheberrechtsgesetz auf §§ 87a ff. Urheberrechtsgesetz zur Frage der Informationsweiterverwendung entsprechend angewendet hat (VGHBaden-Württemberg, Urteil vom 7.5.2013, Az. 10 S 281/12, NJW 2013, 2024, 2045, Rn. 49).

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht § 2 Nummer 1 IWG. Sie setzt Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Nummer 2

§ 3 Nummer 2 definiert öffentliche Unternehmen. Sie setzt Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift definiert medizinische Einrichtungen.

Zu Nummer 4

§ 3 Nummer 4 definiert den Begriff der „Daten“ für dieses Gesetz. Damit wird der Begriff der „Information“ aus § 2 Nummer 2 IWG ersetzt. Die Änderung dient der Modernisierung des Gesetzes und vereinheitlicht die verschiedenen Terminologien der Richtlinie (EU) 2019/1024 und des IWG sowie des DNG (Dokumente, Informationen, Daten, Datensätze).

Der Gesetzgeber beabsichtigt damit keine inhaltliche Abweichung zum IWG. Der Begriff umfasst insbesondere „Dokumente“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Der Begriff bezeichnet vorhandene Aufzeichnungen, d.h. die bereits beim Datenbereitsteller vorliegen. Das Gesetz verpflichtet nicht nur Erhebung oder Sammlung etw aiger Daten. Zugleich wird auf den Begriff der offenen Daten im Sinne des § 12a EGovG Bezug genommen.

Die Vorschrift entspricht § 2 Nummer 3 IWG. Sie dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 5

§ 3 Nummer 5 definiert den Begriff der „Nutzung“. Damit wird der Begriff der „Weiterverwendung“ aus § 2 Nummer 3 IWG ersetzt. Mit der Begriffsänderung intendiert der Gesetzgeber keine inhaltliche Änderung. Die Vorschrift ergänzt die bestehende Vorschrift aus § 2 Nummer 3 IWG. Die Ergänzung „oder die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ entspricht dem Wortlaut der neugefassten Richtlinie und ergibt sich aus der Einbeziehung öffentlicher Unternehmen in bestimmten Bereichen der Daseinsvorsorge.

Die Erstreckung auch auf die Nutzung, die neben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch zu eigenen kommerziellen Zwecken erfolgt, ist klarstellend und ergibt sich aus der Rechtsprechung (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.5.2013, Az. 10 S 281/12, NJW 2013, 2024).

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift entspricht § 2 Nummer 5 IWG und setzt Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Ein Dokument sollte als maschinenlesbar gelten, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. Daten in Dateien, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sollten als maschinenlesbare Daten gelten. Ein maschinenlesbares Format kann offen oder proprietär sein. Es kann einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat kodiert sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten (vgl. Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Zu Nummer 7

Die Vorschrift entspricht § 2 Nummer 6 IWG und setzt Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift entspricht § 2 Nummer 7 IWG und setzt Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. „Schriftlich“ im Sinne der Vorschrift umfasst auch die Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Nummer 9

Die Bestimmung dynamischer Daten entspricht der Vorgabe aus Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 10

Die Bestimmung hochwertiger Datensätze entspricht der Vorgabe aus Artikel 2 Nummer 10 sowie Artikeln 13 und 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 11

Die Bestimmung des Begriffs Forschungsdaten entspricht der Vorgabe aus Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 12

Die Bestimmung der angemessenen Gewinnspanne entspricht der Vorgabe aus Artikel 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 13

Die Bestimmung zur Anonymisierung entspricht der Vorgabe aus Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 4 (Grundsatz der uneingeschränkten Datennutzung; Zulässigkeit von Lizenzen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 2a Satz 1 IWG und setzt Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 2a Satz 2 IWG und dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der Vorschrift aus § 1 Absatz 2a des IWG. Sie dient weiterhin der Klarstellung, dass das DNG keine Zugangsansprüche schafft.

Zu Absatz 4

§ 4 Absatz 4 regelt die Zulässigkeit von Lizenzen. Danach müssen die Lizenzen objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt sein. Sie dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Nutzung der Daten nicht unnötig einschränken.

Die Vorschrift entspricht § 4 Absatz 1 IWG und dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 5 (Diskriminierungsverbot)

Die Regelung regelt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Danach sollen die Bedingungen für die Nutzung für vergleichbare Kategorien der Nutzung nichtdiskriminierend sein. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, ob eine öffentliche Stelle die Daten teilt in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags. Als Kategorien der Datennutzung können etwa die kommerzielle oder nicht-kommerzielle Nutzung verstanden werden (vgl. Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Die Vorschrift setzt Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu § 6 (Ausschließlichkeitsvereinbarungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das grundsätzliche Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Bei der Aufstellung der Grundsätze für die Datennutzung sollen Dateninhaber die nationalen und europäischen Wettbewerbsvorschriften einhalten und Ausschließlichkeitsvereinbarungen zwischen ihnen und privaten Partnern nach Möglichkeit vermeiden.

Sie entspricht § 3a Absatz 1 IWG und setzt Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 erlaubt ausnahmsweise Ausschließlichkeitsvereinbarungen, soweit ausschließliche Rechte zur Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Die Vorschrift entspricht § 3a Absatz 1 Sätze 2-5 IWG und setzt Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Absatz 3

§ 6 Absatz 3 regelt die Ausnahme für die Digitalisierung von Kulturbeständen. Betrifft die Ausschließlichkeitsvereinbarung die Digitalisierung von Kulturbeständen, dürfen ausschließliche Rechte bis höchstens zehn Jahre gewährt werden. Die Möglichkeit einer Gewährung über zehn Jahre hinaus ist ausgeschlossen. Erwägungsgrund 49 der Richtlinie (EU) 2019/1024 verweist auf das Bestehen zahlreicher Kooperationsvereinbarungen zwischen Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen, Archiven und privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, bei denen öffentliche Stellen privaten Partnern ausschließliche Rechte gewähren. Die Praxis habe gezeigt, dass mit diesen öffentlich-privaten Partnerschaften eine sinnvolle Nutzung von Kulturbeständen erleichtert und gleichzeitig die Erschließung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit beschleunigt werden kann. Betrifft ein ausschließliches Recht die Digitalisierung von Kulturbeständen, so kann eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch so kurz wie möglich sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen soll zehn Jahre nicht überschreiten. Im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften für die Digitalisierung von Kulturbeständen der kulturellen Partnereinrichtung sollen alle Rechte in Bezug auf die Nutzung der digitalisierten Kulturbestände nach Vertragsende gewährt werden.

Die Vorschrift entspricht der Regelung aus § 6 Absatz 3 IWG und dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Absatz 4

Vereinbarungen zwischen Inhabern und Nutzern von Daten, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, bei denen aber davon ausgegangen werden kann, dass sie die Datennutzung beschränken, sollen zur Prüfung durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Daher sollen die wesentlichen Aspekte solcher Vereinbarungen mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten online veröffentlicht werden, nämlich zwei Monate vor dem vereinbarten Tag, an dem die Erbringung der Verpflichtungen der Parteien beginnen soll. Durch die Veröffentlichung soll den interessierten Parteien die Gelegenheit gegeben werden, die Nutzung der unter diese Vereinbarungen fallenden Daten zu beantragen und die Gefahr zu vermeiden, dass das Spektrum potenzieller Nutzer eingeschränkt wird. In jedem Fall sollen nach Abschluss solcher Vereinbarungen die wesentlichen Aspekte in ihrer endgültigen, zwischen den Parteien vereinbarten Fassung ebenfalls ohne ungebührliche

Verzögerung online öffentlich bekannt gemacht werden (Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Die Vorschrift setzt Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Absatz 5

§ 6 Absatz 5 regelt die Beendigung bestehender Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die keinen Ausnahmetatbestand (Absatz 2 oder 3) erfüllen.

Die in der Richtlinie vorgesehene Auslaufzeit von 30 Jahren ist in der Umsetzung auf fünf Jahre verkürzt, um das grundsätzliche Verbot von ausschließlichen Rechten aus Absatz 1 zu stärken. Eine längere Auslaufzeit höhlt den Grundsatz in Absatz 1 unverhältnismäßig aus und trägt der fortschreitenden Digitalisierung und technologischen Entwicklung nicht angemessen Rechnung.

Die Vorschrift setzt Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu § 7 (Verfügbare Formate, Metadaten)

Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 regelt, dass sich die Nutzung auf alle verfügbaren Formate und Sprachen vollständig oder in Auszügen erstreckt.

Die Vorschrift entspricht § 3 Absatz 2 Satz 1 IWG und setzt Artikel 5 Absatz 1 und 3 Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Absatz 2

§ 7 Absatz 2 regelt die elektronische Übermittlung, soweit möglich und sinnvoll, offener, maschinenlesbarer, zugänglicher, auffindbarer und interoperabler Formate zusammen mit den dazu gehörigen Metadaten. Die Ausnahme in Bezug auf unverhältnismäßigen Aufwand aus § 3 Absatz 2 2. Halbsatz IWG wird gestrichen. Eine Verpflichtung zur Erstellung etwaiger Formate wird nicht geschaffen. Die Regelung beschränkt sich auf vorhandene Daten.

Satz 2 verschärft die Vorgängervorschrift aus § 3 Absatz 2 Satz 3 IWG in Bezug auf die Verwendung förmlicher, offener Standards für die Formate und Metadaten, soweit dies möglich ist. Die Verpflichtung soll die Interoperabilität ermöglichen, die mit der neugefassten Richtlinie gerade im Hinblick auf Datenanalysen mittels Künstlicher Intelligenz gestärkt werden soll. Die Entwicklung und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz erfordert oftmals die Kombinierbarkeit von Daten unterschiedlicher Quellen. Die Standards sollen den hohen Aufwand der Datenaufbereitung erleichtern, um die Daten besser für die Entwicklung innovativer Lösungen verwenden zu können.

Satz 3 verweist auf Standards, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12a Absatz 12 EGovG in der neuen Fassung bestimmt werden. Diese entsprechen Anforderungen aus Satz 2 nach offenen, förmlichen Standards.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Absätze 1, 3 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Absatz 3

Zu Absatz 4

§ 7 Absatz 3 verpflichtet Datenbereitsteller dazu, vorhandene Metadaten über das nationale Metadatenportal GovData zur Verfügung zu stellen. Die Vorschrift geht auf § 8 IWG zurück und präzisiert die Bezeichnung eines nationalen Metadatenportals.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Zu § 8 (Dynamische Daten)

Zu Absatz 1

§ 8 Absatz 1 regelt die Echtzeit-Bereitstellung dynamischer Daten mithilfe geeigneter Anwendungsschnittstellen.

Die neugefasste Richtlinie (EU) 2019/1024 misst der adäquaten Bereitstellung dynamischer Daten (einschließlich Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten, meteorologischer Daten und von Sensoren generierter Daten) besonderes Potenzial bei. Sie regelt deshalb erstmals die Echtzeit-Bereitstellung, um dem wirtschaftlichen Wert, der von der sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt, vollständig Rechnung zu tragen. Dynamische Daten sollen daher unmittelbar nach der Erhebung oder, im Falle einer manuellen Aktualisierung, unmittelbar nach der Änderung des Datensatzes über eine Anwendungsschnittstelle zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, so sollen die öffentlichen Stellen die Daten innerhalb eines Zeitraums zur Verfügung stellen, der es ermöglicht, ihr volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen. Es sollen spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um technische und finanzielle Beschränkungen aufzuheben. Sollte eine Lizenz verwendet werden, so kann die rechtzeitige Verfügbarkeit von Daten Teil der Lizenzbedingungen sein. Wenn angesichts berechtigter Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, eine Datenverifizierung unerlässlich ist, sollen dynamische Daten unmittelbar nach einer Verifizierung verfügbar gemacht werden. Solch eine unerlässliche Verifizierung soll sich nicht auf die Häufigkeit der Aktualisierungen auswirken (vgl. Erwägungsgrund 31).

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Absatz 2

§ 8 Absatz 2 regelt eine Einschränkung zu Absatz 1. Soweit die Anforderung der Echtzeit-Bereitstellung die finanzielle oder technische Leistungsfähigkeit des Datenbereitstellers übersteigen, kann von den Anforderungen nach Absatz 1 abgewichen werden. Die Abweichung darf vorübergehend mit den technisch zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen. Der Bereitsteller soll in angemessener Frist die Bereitstellung nach Absatz 1 ermöglichen. Bei der Angemessenheit ist die Auswirkung auf das Potenzial der Nutzung in Echtzeit zu berücksichtigen.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 9 (Hochwertige Datensätze)

§ 9 Absatz 3 regelt die Echtzeit-Bereitstellung hochwertiger Datensätze. Die Bestimmung konkreter hochwertiger Datensätze erfolgt nicht im Rahmen der Richtlinienumsetzung, sondern durch unmittelbar geltende nachgeordnete Rechtsakte, die in den Artikeln 13 und 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 geregelt sind. Die Anforderung an die Bereitstellung sind in

§ 8 Absatz 3 IWG geregelt. Hochwertige Datensätze sind nach Absatz 3 über Anwendungsprogrammierschnittstellen und falls technisch erforderlich als Massen-Download und in maschinenlesbarem Format zur Verfügung zu stellen. Gemäß Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erfolgt die Festlegung einer Liste bestimmter hochwertiger Datensätze im Rahmen von Durchführungsrechtsakten. Die Festlegung erfolgt in bestimmten thematischen Kategorien, die im Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/1024 aufgeführt sind. Die thematischen Kategorien können mit delegiertem Rechtsakt nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 geändert werden. Die Europäische Kommission wird in einem ersten Durchführungsrechtsakt, der im ersten Quartal 2021 verabschiedet werden soll, hochwertige Datensätze in den thematischen Kategorien Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen sowie Mobilität festlegen (vgl. COM(2020) 66 final, S. 15). Über die Inhalte des Durchführungsrechtsakts wird die Kommission mit den Mitgliedsstaaten über den nach Artikel 16 Richtlinie (EU) 2019/1024 eingerichteten Ausschuss für offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verhandeln.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 10 (Grundsatz der Unentgeltlichkeit)

Zu Absatz 1

§ 10 Absatz 1 Satz 1 stellt den Grundsatz der unentgeltlichen Nutzung voran. Satz 2 nimmt die Erstattung von verursachten Grenzkosten für die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung sowie Anonymisierung und Maßnahmen zum Geschäftsgeheimnisschutz von diesem Grundsatz aus.

Entgelte für die Nutzung von Daten stellen eine bedeutende Markteintrittsschranke für Start-ups und KMU dar. Sie können darüber hinaus ein Hindernis für die Forschung darstellen. Daher soll die Datennutzung unentgeltlich ermöglicht werden. Sind Entgelte erforderlich, so sollen sie grundsätzlich auf die Grenzkosten beschränkt sein. Wenn öffentliche Stellen freiwillig oder aufgrund einer entsprechenden rechtlichen Verpflichtung eine besonders ausführliche Suche nach angeforderten Daten oder äußerst kostenaufwendige Änderungen am Format der angeforderten Daten vornehmen, können die Grenzkosten die Kosten im Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten decken. Dabei soll in Ausnahmefällen insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigt werden, den normalen Betrieb öffentlicher Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, nicht zu behindern. Ferner sollte die Rolle öffentlicher Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld berücksichtigt werden. In solchen Fällen soll es öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen erlaubt sein, Entgelte zu erheben, die über den Grenzkosten liegen (vgl. Erwägungsgrund 36).

Die Regelung setzt Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Absatz 2

§ 10 Absatz 2 listet die Ausnahmen zum Grundsatz der unentgeltlichen Nutzung. In den Fällen, die einen Ausnahmetatbestand erfüllen, dürfen Kosten über den in Absatz 1 Satz 2 genannten Grenzkosten erhoben werden. Die Grenzen der Entgelthöhe richten sich für die Ausnahmetatbestände nach den Absätzen 3 und 4.

Die Regelung setzt Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Nummer 1

§ 10 Absatz 2 Nummer 1 nimmt entsprechend der Vorgängervorschrift öffentliche Stellen von der kostenfreien Bereitstellung aus, soweit sie ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken. Die Vorschrift aus § 5 Absatz 2 Nummer 1 IWG wird dahingehend verschärft, dass eine Meldepflicht der auf Einnahmen angewiesenen Stellen eingeführt wird.

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Nummer 2

§ 10 Absatz 2 Nummer 2 regelt die Ausnahme für Gedächtnisinstitutionen (Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive). Diesen Institutionen soll es möglich sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird.

Die Vorschrift entspricht wortgleich § 5 Absatz 2 Nummer 3 IWG. Sie setzt Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Nummer 3

§ 10 Absatz 2 Nummer 3 nimmt öffentliche Unternehmen von der kostenfreien Bereitstellung aus. Die Ausnahme erkennt die Tätigkeit auf einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld an.

Die Regelung setzt Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Absatz 3

Nach § 10 Absatz 3 erfolgt die Nutzung hochwertiger Datensätze und von Forschungsdaten unentgeltlich.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Absatz 4

§ 10 Absatz 4 regelt eine Übergangsbestimmung für die unentgeltliche Bereitstellung hochwertiger Datensätze. Danach gilt die Unentgeltlichkeit nicht für öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, wenn sich die unentgeltliche Bereitstellung wesentlich auf den Haushalt der betreffenden Stelle auswirken würde. Die Richtlinie räumt den Mitgliedsstaaten eine Abweichung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte ein. Die Umsetzung sieht einen Zeitraum von zwölf Monaten zur Umstellung der technischen Anforderungen vor. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die technische Aufrüstung zu veranlassen. Ein längerer Übergang erscheint insbesondere nicht geboten, da die Bereitstellungsbedingungen zeitnah den dynamischen Entwicklungen im Bereich der Schlüsseltechnologien wie Künstlicher Intelligenz angepasst werden müssen. Eine weitere Verzögerung der Modernisierung der Bereitstellung hindert deutsche und europäische Innovationen auf der Grundlage der Daten des öffentlichen Sektors.

Die Vorschrift macht von der Möglichkeit aus Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 Gebrauch.

Zu § 11 (Bemessung der Entgelthöhe)

Zu Absatz 1

§ 11 Absatz 1 regelt die Entgeltbemessung für öffentliche Unternehmen und öffentliche Stellen, die sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 1 berufen können. Diese Entgelte sollen nach objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien festgelegt werden, und die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Nutzung sollen die Kosten ihrer Erfassung und Erstellung, - einschließlich des Erwerbs von Dritten -, ihrer Reproduktion, Pflege, Speicherung und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls soll es auch möglich sein, die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten und die Kosten von Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Daten geltend zu machen. Die Gewinnspanne kann als Prozentsatz verstanden werden, der - zusätzlich zu den Grenzkosten - die Deckung der Kapitalkosten und die Einbeziehung einer realen Rendite ermöglicht. Da die Kapitalkosten eng an die Zinssätze der Kreditinstitute gekoppelt sind, die wiederum von den Festzinssätzen der Europäischen Zentralbank (EZB) für Hauptrefinanzierungsgeschäfte abhängen, soll die angemessene Gewinnspanne nicht mehr als 5 % über dem von der EZB festgesetzten Zinssatz liegen (vgl. Erwägungsgründe 36, 37).

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 3 IWG und setzt Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 2 regelt die Entgeltbemessung für Gedächtnisinstitutionen, die unter die Ausnahme nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 fallen. Bei diesen Institutionen sollen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Daten und der Gestattung ihrer Nutzung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollen auch die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden können. In Bezug auf Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive und angesichts ihrer Besonderheiten können die Entgelte, die im Privatsektor für die Nutzung identischer oder ähnlicher Dokumente erhoben werden, bei der Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne berücksichtigt werden (vgl. Erwägungsgrund 38).

Zu § 12 (Transparenz)

Die Regelungen zur Transparenz entsprechen § 6 IWG.

§ 12 dient der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 13 (Zulässigkeit von Lizenzen)

Zu § 14 (Rechtsweg)

Die Vorschrift entspricht wortgleich § 7 IWG.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Mit Inkrafttreten der Neufassung des DNG tritt das IWG außer Kraft.